

Bedarfsgrundlagen des Schulpersonals an allgemeinbildenden Schulen

Anhang 1 zu Anlage 1

Dargestellt werden die Bedarfsgrundlagen zum Stand des Schuljahres 2021/2022. Änderungen gegenüber den im Haushalts- und Stellenplan 2019/2020 dargestellten Bedarfsgrundlagen werden durch Fußnoten (mit Hinweis: NEU) erläutert.

Die Berechnung der Grundbedarfe des Lehrerstellenplans erfolgt grundsätzlich mit der Formel:

$$\frac{(\text{Schülerzahl} * \text{Grundstunden nach Bedarfsgrundlagen} * \text{Durchschnittsfaktor pro Unterrichtsstunde})}{(\text{Basisfrequenz} * 35 \text{ bzw. } 34,5 \text{ Wochenstunden für unterrichtsbezogene Aufgaben}^1)}$$

Stellenbedarfe einer Stellenart und -wertigkeit dürfen unter bestimmten Umständen befristet oder unbefristet in Stellenbedarfe anderer Stellenarten und -wertigkeiten oder in Sach- und Honorarmittel umgewandelt werden.² Gemäß Lehrerarbeitszeitmodell enthalten alle den Schulen zugewiesenen Lehrerstellenbedarfe einen Anteil für Fortbildung. Ein Teil dieses Fortbildungsvolumens wird zur Durchführung von Fortbildungsangeboten durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Unterrichtsentwicklung (LI) genutzt. Vergleiche Drs. 17/2875. Maximal in diesem Umfang dürfen Lehrerstellen befristet aus dem Aufgabenbereich 241 bzw. dem Wirtschaftsplan des HIBB in den Aufgabenbereich 239 zur Besetzung durch das LI verlagert werden.

Neu zu gründende Schulen haben die Möglichkeit, ein Jahr vor Unterrichtsaufnahme die Schulleitung zu besetzen.³

1. Allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen)

Bedarfsgrundlagen Grundschule

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz	Bemerkung
Grundschule 1 - 4 mit Sozialindex 1 - 2	27	1,35	17	Klassenstufe 3 und 4: Inanspruchnahme von je 1 Grundstunde für Schulschwimmen
Grundschule 1 - 4 mit Sozialindex 3 - 6	27	1,35	21	

¹ 35 Stunden gelten für die allgemeinbildenden Schulen, 34,5 Stunden für die berufsbildenden Schulen.

² Vgl. Drs. 18/2239 und 18/3780.

³ NEU: Gründungsschulleitungen nehmen spätestens ein Jahr vor offizieller Schulgründung ihre Arbeit auf. Erforderliche Stellen werden auf Grundlage bestehender Regelungen im Haushaltsbeschluss mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgebracht.

Zuweisung für Vorschulklassen

Vorschule ⁴	Vorschullehrkraft	Lehrerstelle	Vertretungsreserve Vorschullehrkraft	Bemerkung
Bedarf je Vorschulklasse	39,58 WAZ	1,40 WAZ	2,78 WAZ	Zuweisung deckt die Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr ab. Die Einrichtung erfolgt nach Bedarf.

Zuweisungen für den Ganzttag in schulischer Verantwortung (Klassenstufen VSK bis 4)

Bedarf	Vorschullehrkraft bzw. Lehrkraft	Erzieher/ Erzieherin ⁵	Honorar- stunden	Gruppen- größe	Bemerkung
Je Gruppe Sozialindex 1 – 2	10 WAZ	34,0% Stelle	300 Std.	19	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr und schließt die Mittagspausenbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen sowie die Kooperationspauschale ein.
Je Gruppe Sozialindex 3 – 6	10 WAZ	34,0% Stelle	300 Std	23	

⁴ Vgl. Drs. 18/1821.

⁵ Zuweisung enthält VN- und K-Zeiten gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Zuweisungen für die Betreuung in Rand- und Ferienzeiten⁶

Betreuungsbedarf	Erzieherin/Erzieher ⁷	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Gruppe, 6.00-7.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle	23	
Frühbetreuung je Gruppe, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle	23	
Spätbetreuung 16.00-18.00 Uhr an Schulen mit Sozialindex 1 - 2 (auch Ferienzeiten) je Gruppe	32,1% einer Stelle	19	
Spätbetreuung 16.00-18.00 Uhr an Schulen mit Sozialindex 3 - 6 (auch Ferienzeiten) je Gruppe	32,1% einer Stelle	23	
Ferienbetreuung 8.00-16.00 Uhr je Gruppe an Schulen mit Sozialindex 1 - 2	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	19	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen
Ferienbetreuung 8.00-16.00 Uhr je Gruppe an Schulen mit Sozialindex 3 - 6	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	23	

Es erfolgt eine zusätzliche Erzieher-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Es gibt einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

⁶ Vgl. Drs. 20/3642.

⁷ NEU: Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Bedarfsgrundlagen Gymnasium

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz ⁸	Bemerkung
Gymnasium 5	30	1,45	25	
Gymnasium 6	31	1,45	25	
Gymnasium 7 - 8	34	1,5	24	Für Schülerinnen und Schüler mit 3. Fremdsprache erhöht sich die Grundstundenzahl ab KlSt. 8 um 1 Stunde.
Gymnasium 9 - 10	34	1,5	24	
Gymnasium 11 - 12	34	1,8	22	

Die Grundstundenzahl am Deutsch-Französischen Gymnasium ist in den Klassenstufen 5, 6, 8, 9 und 10 jeweils um eine Stunde höher als für die übrigen Gymnasien ausgewiesen.⁹

⁸ NEU: In den Klassenstufen 5 bis 10 wurde die Basisfrequenz seit dem Schuljahr 2020/2021 um jeweils 1 abgesenkt. Vgl. Drs. 21/18362.

⁹ NEU: Grundlage ist die eigene Stundentafel des Deutsch-Französischen-Gymnasiums.

Zuweisung für den Ganzttag nach Rahmenkonzept¹⁰

Bedarf	Lehrkraft	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin ¹¹	Honorar- stunden	Gruppen- größe	Bemerkung
Je Gruppe K1St. 5 und 6	4,8 WAZ	15,0% einer Stelle	200,0 Std.	25	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr inkl. Mittagsaufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.
Je Gruppe K1St. 7 - 10 ¹²	2,08 WAZ	3,1% einer Stelle	22,8 Std.	24	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe 5. Tag K1St. 7 und 8		8,4% einer Stelle		24	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Mittagsaufsicht ab K1St. 7 je Zug	1,7 WAZ	4,4% einer Stelle	190,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der Bedarfspositionen ab K1St. 7.

¹⁰ Zuweisungen für K1St. 5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab K1St. 7 vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642

¹¹ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.

¹² In den K1St. 7 bis 10 sind jeweils für 4 Tage insgesamt 3 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarkräfte zugewiesen.

Zuweisung für den Ganzttag für Gymnasien als Ganzttagsschulen besonderer Prägung¹³

	Lehrkraft	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin¹⁴	Honorar- stunden	Gruppen- größe	Bemerkung
Je Gruppe K1St. 5 und 6		15,0% einer Stelle	200,0 Std.	25	Zuweisung erfolgt schülerbezogen für alle Schülerinnen und Schüler, die durch ihre Eltern für die Betreuung angemeldet wurden. Wahlweise kann die Resource SozPäd als Stellenanteil oder als Geldbetrag im Schulbudget zugewiesen werden.
Mittagsaufsicht	0,25 WAZ je Lehr- stelle Grundbedarf				
Hausaufgaben- betreuung K1St. 5 - 8			114,0 Std. je Klasse		Rechnerische Klassenzahl gem. Basisfrequenz.

¹³ Zuweisungen für K1St.5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab K1St. 7 vgl. Drs. 18/525 sowie 20/3642.

¹⁴ Zuweisung enthält VN- und K-Zeiten gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Bedarfsgrundlagen Stadtteilschule

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden ¹⁵	Faktor	Basis- frequenz
Stadtteilschule 5 - 6	31	1,45	21
Stadtteilschule 7	31	1,5	21
Stadtteilschule 8	32	1,5	21
Stadtteilschule 9 - 10	32	1,5	21
Stadtteilschule 11	31	1,7	22
Stadtteilschule 12 - 13	34	1,8	22
Doppelqualifizierender Bildungsgang 11 - 12	32	1,7	18
Doppelqualifizierender Bildungsgang 13 - 14	32	1,8	18
Streckerabitur 12-13	22	1,8	22
Streckerabitur 14	24	1,8	22

¹⁵ NEU : In Klassenstufe 11 der Stadtteilschulen erhöht sich die Grundstundenzahl um 1, weil eine zusätzliche Stunde Mathematik zugewiesen wird. An der Stadtteilschule Alter Teichweg - Eliteschule des Sports - besteht die Möglichkeit, die 68 Grundstunden der Klassenstufe 12 und 13 auf drei Jahre zu strecken (Streckerabitur).

Zuweisung für den Ganzttag nach Rahmenkonzept¹⁶

Bedarf	Lehrkraft in WAZ	Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin ¹⁷	Honorar-stunden	Gruppen-größe	Bemerkung
Je Gruppe KIST. 5 und 6	6 WAZ	13,0% Stelle	150,0 Std.	23	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an fünf Tagen bis 16.00 Uhr einschließlich Mittagspausenbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.
Je Gruppe KIST. 7 ¹⁸	4,16 WAZ	6,2% einer Stelle	45,6 Std.	21	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Zuweisung deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe KIST. 8 - 10 ¹⁹	3,47 WAZ	5,1% einer Stelle	38,0 Std.	21	
Je Gruppe 5. Tag KIST. 7 und 8 ²⁰		8,4% einer Stelle		21	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Mittagspausenbetreuung ab KIST. 7 je Zug	1,7 WAZ	4,4% einer Stelle	190,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen ab.

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der Bedarfspositionen ab KIST. 7.

¹⁶ Zuweisungen für KIST. 5 und 6 auf Grundlage der Drs. 21/4866. Zuweisungen ab KIST. 7 vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642.

¹⁷ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.

¹⁸ In KIST. 7 sind an 4 Tagen insgesamt 6 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarkräfte zugewiesen.

¹⁹ In den KIST. 8 bis 10 sind jeweils an 4 Tagen insgesamt 5 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarmittel zugewiesen.

²⁰ Vgl. Drs. 20/3642.

Betreuungsbedarf weiterführende Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (KlSt. 5 bis 8)²¹

Betreuungsbedarf	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin ²²	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Schule 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,0% einer Stelle		
Spätbetreuung je Gruppe 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,1% einer Stelle	25	
Ferienbetreuung je Gruppe 8.00-16.00 Uhr	128,2% einer Stelle zzgl. 64,1% einer Stelle pro Schule	25	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten.

Für die Spät- und Ferienbetreuung gibt es einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

²¹ Darstellung des Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept und nicht für Gymnasien als Ganztagschulen besonderer Prägung gem. Drs. 18/525.

²² Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Sonderpädagogische Förderbedarfe

Zusätzlich zum Grundbedarf erhalten Grund- und Stadtteilschulen sowie Gymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen folgende Zuweisungen²³:

a) Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ sowie „emotionale/soziale Entwicklung“ (Förderressource LSE)

Für die Klassenstufen VSK bis 4 gilt Folgendes:

Die Ressourcenzuweisung geht von einer LSE-Förderquote von 6,0% (einschließlich ReBBZ) aus. Die durchschnittliche Förderquote wird in eine nach Sozialindex (SI) gestaffelte Quote umgewandelt, indem sie wie folgt faktorisiert wird:

Sozialindex	1	2	3	4	5	6
Faktor	2,0	1,6	1,3	0,8	0,4	0,25

Für jeden auf Grundlage der sozialindexbezogenen Förderquote systemisch ermittelten Schüler mit Förderbedarf LSE erhalten die Schulen eine Zuweisung in Höhe von 5,03 WAZ (halbtags, GBS) bzw. 5,39 WAZ (ganztags, GTS).

Für die Klassenstufen 5 bis 10 gilt Folgendes:

Die Ressourcenzuweisung geht von einer Förderquote von 8,1% (einschließlich ReBBZ) aus. Das insgesamt zur Verfügung stehende Fördervolumen ergibt sich aus der durchschnittlichen Förderquote multipliziert mit 5,22 WAZ (halbtags) bzw. 5,59 WAZ (ganztags). Die so errechnete Ressource wird den allgemeinen Schulen entsprechend ihres jeweiligen Anteils der Schülerinnen und Schüler mit LSE-Diagnose zugewiesen. Diese schülerbezogene Zuweisung liegt für Schulen mit Sozialindex 1 bzw. 2 um 10% höher als für die anderen Schulen.

Dieser Bedarf ist seit dem Schuljahr 2018/19 jährlich aufwachsend. Im Schuljahr 2021/2022 gilt er für die Klassenstufe 5 bis 8. Die Klassenstufen 9 bis 10 werden auslaufend nach dem vorherigen Zuweisungssystem versorgt. Hiernach stehen pro Klassenstufe 85 Sonderpädagoginnenstellen zur Verfügung, die gemäß ihres Anteils an Schülerinnen und Schüler mit LSE-Diagnose den allgemeinen Schulen zugewiesen werden.

²³ Grundlage der Ressourcenzuweisung für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist Drs. 21/11428. Die vorherigen Zuweisungsparameter sind auslaufend.

b) Förderschwerpunkte „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Autismus“

Grund- und Stadtteilschulen sowie Gymnasien erhalten für Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderschwerpunkten eine schülerbezogene Zuweisung.

Förderschwerpunkte	Klassenstufen	Halb-/Ganztags	WAZ/Schüler
<ul style="list-style-type: none"> • Sehen • Hören/Kommunikation • Geistige Entwicklung • Körperliche/motorische Entwicklung • Autismus 	Vorschulklassen, 1 - 4	Halbtagschule (GBS)	11,5
		Ganztagschule (GTS)	14,5
	5 - 13	Halbtagschule	13,1
		Ganztagschule	16,1

Wenn an einer allgemeinen Schule mindestens 5 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung (KME) inklusiv beschult werden, so werden dieser Schule zusätzliche Therapiestunden zugewiesen: Für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME hat die Schule Anspruch auf jeweils 2,26 Wochenstunden Physiotherapie und 1,28 Wochenstunden Ergotherapie. Diese Schulen haben außerdem für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf KME sowie für alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf geistige Entwicklung (GE) Anspruch auf 0,65 Wochenstunden sozialpädagogische Assistenz. Dieser Therapie- und Pflegebedarf wird seit dem Schuljahr 2018/19 für alle Klassenstufen zugewiesen.

Bei inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) wird angenommen, dass 25% von ihnen einen Bedarf an Ergo- und Physiotherapie haben. Jeder auf diese Weise rechnerisch ermittelte Schüler mit Förderschwerpunkt GE erhält 2,26 Wochenstunden Physiotherapie und 1,28 Wochenstunden Ergotherapie zugewiesen.²⁴

²⁴ NEU: Diese Therapiezuweisung für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt GE ist neu. Die Einführung erfolgt in zwei Stufen – im Schuljahr 2021/2022 wird einmalig die Hälfte der ausgewiesenen Ressource zugewiesen, ab dem Schuljahr 2022/2023 die vollständige Ressource.

Internationale Vorbereitungsklassen (IVK), Basisklassen und EA-Lerngruppen

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Stelle pro Klasse
IVK 1 - 4	27	1,35	1,04
IVK 5 - 6	30	1,45	1,24
IVK 7 - 8	30	1,5	1,29
IVK ESA, IVK MSA ²⁵	32	1,5	1,37
IVK 11	30	1,7	1,46
Basisklasse Grundstufe	27	1,35	1,04
Basisklasse Sekundarstufe	30	1,45	1,24

Für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in der Erstaufnahme (EA) werden Lerngruppen eingerichtet. Die Einrichtung von Internationalen Vorbereitungs- und Basisklassen sowie EA-Lerngruppen erfolgt nach Bedarf (Entwicklung der Zuwanderung). Die Schülerinnen und Schüler der Internationalen Vorbereitungs- und Basisklassen können an den ganztägigen Angeboten ihrer Schule teilnehmen.²⁶

²⁵ Zweijährige Vorbereitungsmaßnahme zur Erlangung des Ersten bzw. Mittleren allgemeinen Bildungsabschlusses. Die Grundstundenzahl und der Faktor entsprechen der Klassenstufe 9 bzw. 10 an Stadtteilschulen.

²⁶ Vgl. Drs. 20/3642.

2. Sonderschulen

Wenn an einer Sonderschule eine Vorschulklasse bzw. Eingangsstufe eingerichtet wird, so wird je Gruppe 1,0 Stelle Vorschullehrkraft zugewiesen.

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Sehen

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Primarstufe 1 - 4	25	8	1,4
Sekundarstufe I 5 - 6	30	8	1,4
Sekundarstufe I 7 - 10	33	8	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	5	1,4

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Bereich Schwerhörige			
Primarstufe 1 - 4	25	8	1,4
Sekundarstufe I 5 - 6	30	8	1,4
Sekundarstufe I 7 - 10	32	8	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	5	1,4
Bereich Gehörlose			
Primarstufe 1 - 4	25	6	1,4

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Sekundarstufe I 5 - 6	30	7	1,4
Sekundarstufe I 7 - 10	33	7	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	31	5	1,4

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Primarstufe 1 - 2	30	6	1,4
Primarstufe 3 - 4	30	7	1,4
Sekundarstufe 5 - 6	30	7	1,4
Sekundarstufe 7 - 12 ²⁷	31	8	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	21	6	1,4

Zusätzlich zur Sonderpädagoginnenressource erhalten die Schulen folgendes pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal (PTF) zugewiesen:

- Erzieher: 4,81 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den K1St. 1 und 2; 4,28 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den K1St. 3 und 4; 3,85 WoStd. in den K1St. 5 bis 12.
- Sozialpädagogische Assistenz: 1,0 Stelle pro Schule,
- Physiotherapie: 25% der Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils 2,26 WoStd.
- Ergotherapie: 25% der Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils 1,28 WoStd.²⁸
- Für jeweils 6 Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung/intensivem Assistenzbedarf werden zusätzlich 1,0 Stelle sozialpädagogische Assistenz, 1,0 Stelle Erzieher, 0,25 Stelle Ergotherapie und 0,25 Stelle Physiotherapie zugewiesen.

²⁷ Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter entsprechend Jahrgangsstufen zugeordnet.

²⁸ NEU: Die Zuweisungen von Physio- und Ergotherapiestunden für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt GE ist neu und erfolgt aufwachsend: Im Einführungsschuljahr 2021/2022 wird die Hälfte der ausgewiesenen Ressource zugewiesen, ab dem Schuljahr 2022/2023 die vollständige Ressource.

Sonderschule mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Klassenstufe	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Primarstufe 1 - 4	30	6	1,4
Sekundarstufe I 5 - 6	30	7	1,4
Sekundarstufe I 7 - 10	31	8	1,4
Mehrfachbehinderung/intensiver Assistenzbedarf	21	6	1,4

Zusätzlich zur Sonderpädagogenressource erhalten die Schulen folgendes pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal (PTF) zugewiesen:

- Erzieher: 4,81 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den K1St. 1 bis 4; 3,85 WoStd. pro Schülerin/Schüler in den K1St. 5 bis 10.
- Physiotherapie: 2,26 WoStd. pro Schülerin/Schüler.
- Ergotherapie: 1,28 WoStd. pro Schülerin/Schüler.
- Sozialpädagogische Assistenz: 1 Stelle pro Schule.
- Für jeweils 6 Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung/intensivem Assistenzbedarf werden zusätzlich 1,0 Stelle Erzieher, 1,0 Stelle sozialpädagogische Assistenz, 0,25 Stelle Physiotherapie und 0,25 Stelle Ergotherapie zugewiesen.

Regionale Bildungs- und Beratungszentren – Bildungsabteilungen

Zuweisung Grundbedarf

Klassenstufe	Grundstunden	Faktor	Basisfrequenz
Primarstufe 1 - 4	25	1,4	9
Sekundarstufe 5 - 6	30	1,4	11
Sekundarstufe 7 - 8	31	1,4	11
Sekundarstufe 9 - 10	31	1,4	11
Vorbereitungsklassen ESA, 8 -10	31	1,4	10

Wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Autismus von einer allgemeinen Schule auf ein ReBBZ wechseln, so erhält das ReBBZ die gleichen Zuweisungen wie diese Schülerinnen und Schüler alternativ in einer Grund- bzw. Stadteilschule generieren würden (Grundbedarf plus Inklusion).²⁹

²⁹ NEU: In der ursprünglichen Konzeption der ReBBZ war vorgesehen, dass dort nur Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale/soziale Entwicklung beschult werden.

Zuweisung für den Ganzttag nach Rahmenkonzept³⁰

Bedarf	Lehrkraft in WAZ	PTF ³¹	Honorar-stunden	Gruppen-größe	Bemerkung
Je Gruppe KIST. VSK bis 4 ³²	6,24 WAZ	17,1% einer Stelle	68,4 Std.	9	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung an vier Tagen bis 16.00 Uhr.
Je Gruppe KIST. 5-6 ³³	3,64 WAZ	10,0% einer Stelle	39,9 Std.	11	
Je Gruppe KIST. 7 - 10 ³⁴	3,12 WAZ	8,6% einer Stelle	34,2 Std.	11	
Je Gruppe 5. Tag KIST. 1 – 8		8,5% einer Stelle		11	Zuweisung erfolgt schülerbezogen. Sie deckt die Betreuung des 5. Tages bis 16.00 Uhr.
Mittagspausen-aufsicht je Zug	2,5 WAZ	6,5% einer Stelle	285,0 Std.		Zuweisung deckt die Aufsicht für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen ab. Die Zuweisung berücksichtigt mindestens zwei Züge.

³⁰ Vgl. Drs. 18/525, 19/555 sowie 20/3642.

³¹ In den KIST. 1-4 sowie für die Mittagspausenaufsicht Zuweisung von Erzieherinnen/Erziehern. In den KIST. 5-10 Zuweisung von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Die Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeiten gem. PTF-Dienstzeitregelung.

³² In den KIST. 1-4 sind an 4 Tagen insgesamt 12 Stunden abzudecken. Diese werden zu 30% als Lehrkräfte, zu 55% in der Profession Erzieher und zu 15% als Honorarstunden zugewiesen.

³³ In den KIST. 5-6 sind an 4 Tagen insgesamt 7 Stunden abzudecken. Diese werden zu 30% als Lehrkräfte, zu 55% in der Profession Sozialpädagogik und zu 15% als Honorarkräfte zugewiesen.

³⁴ In den KIST. 8 bis 10 sind jeweils an 4 Tagen insgesamt 5 Stunden abzudecken. Diese werden zu 40% als Lehrkräfte, zu 40% in der Profession Sozialpädagogik und zu 20% als Honorarmittel zugewiesen.

Es erfolgt eine zusätzliche PTF-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Bedarfspositionen.

Betreuungsbedarf für Rand- und Ferienzeiten VSK – K1St. 4³⁵

Betreuungsbedarf	Erzieherin/Erzieher ³⁶	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Gruppe, 6.00-7.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle	11	
Frühbetreuung je Gruppe, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle	11	
Spätbetreuung je Gruppe, 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,5% einer Stelle	11	
Ferienbetreuung je Gruppe, 8.00-16.00 Uhr	129,9% einer Stelle zzgl. 64,9% einer Stelle pro Schule	11	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

Es erfolgt eine zusätzliche Erzieher-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Es gibt einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

Betreuungsbedarf für Rand- und Ferienzeiten K1St. 5 –8³⁷

Betreuungsbedarf	Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge ³⁸	Frequenz	Bemerkung
Frühbetreuung je Schule, 7.00-8.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	16,2% einer Stelle		
Spätbetreuung je Gruppe, 16.00-18.00 Uhr (auch Ferienzeiten)	32,5% einer Stelle	15	
Ferienbetreuung je Gruppe, 8.00-16.00 Uhr	129,9% einer Stelle zzgl. 64,9% einer Stelle pro Schule	15	Anteilige Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Ferienwochen

³⁵ Darstellung der Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept.

³⁶ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

³⁷ Darstellung der Betreuungsbedarfs für Früh-, Spät- und Ferienzeiten gem. Drs. 20/3642. Nur an Schulen mit entsprechendem Angebot als Ganztagschulen nach Rahmenkonzept.

³⁸ Zuweisung enthält VN- bzw. K-Zeit gemäß PTF-Dienstzeitregelung.

Es erfolgt eine zusätzliche Sozialpädagogen-Zuweisung für Vertretung im Umfang von 7% der o.g. Betreuungsbedarfe für Rand- und Ferienzeiten. Bei der Spät- und Ferienbetreuung gibt es einen Frequenzausgleich auf eine volle Gruppe.

3. Sonderbedarfe der allgemeinbildenden Schulen

Grundlage der Planungen ist die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Sonderbedarfe in den Schuljahren 2020/2021 bis 2022/23 (in Lehrerstellen):

Schuljahr	2020/21	2021/22	2022/23
Vermeidung von Unterrichtsausfall	686,4	688,3	688,3
Sprachförderung ³⁹	485,0	491,0	499,9
Mehrbedarf für Ganztagschulen ⁴⁰	484,6	496,1	502,9
Inklusion	1507,1	1603,7	1657,1
Fachpolitische Maßnahmen (Fremdnutzungen)	90	90	90
Personalräte ⁴¹	46,1	46,1	46,1
Sonstige Sonderbedarfe	560,4	566,0	569,9

Zulässig sind Umschichtungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Sonderbedarfen.

³⁹ Darin u.a. auch enthalten: vorschulische Sprachförderung, Ressourcen für Schulkinder ohne ausreichende Deutschkenntnissen in Klassenstufe 1 bzw. 2, Anschlussförderung nach IVK.

⁴⁰ Bedarfsentwicklung einschließlich Komplementärbedarfen.

⁴¹ Gesamtpersonalrat, Vertrauensperson der Schwerbehinderten und schulische Personalräte.

I. Bedarfsgrundlagen des Schulpersonals an Beruflichen Schulen

a) Berufsschule – Duale Ausbildung

Regelbedarf für Teilzeitunterricht – ungeblockt und geblockt

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, ungeblockt	12	22	1,6
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann ⁴²	17,5	16	1,6
Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (mit Wahlpflichtangebot) ⁴³	19,5	17	1,6
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, geblockt ⁴⁴	34	22	1,6
Schülerinnen und Schüler in Ausbildung, ferienbezogenes Blockmodell ⁴⁵	30	22	1,6

b) Berufsvorbereitungsschule

Regelbedarf für Teilzeitunterricht – ungeblockt

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BVS-Schülerinnen und Schüler in Berufsvorbereitungseinrichtungen der Agentur für Arbeit mit erstem oder mittlerem Schulabschluss (BVB, EQ und sonstige)	12	14	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler in Berufsvorbereitungseinrichtungen der Agentur für Arbeit ohne Schulabschluss oder mit Sprachförderbedarf (BVB, EQ-M und sonstige)	12	9,5	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler aus dem Berufsbildungsbereich ⁴⁶ der WfB-M mit zwei Schultagen/Woche	12	6,5	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler aus dem Berufsbildungsbereich ⁴⁷ der WfB-M mit einem Schultag/Woche	8	6,5	1,5

⁴² Gilt auch für die auslaufende Ausbildung Altenpflege.

⁴³ Gilt auch für die auslaufende Ausbildung Altenpflege (mit Wahlpflichtangebot).

⁴⁴ Faktor 3 als Blockteiler.

⁴⁵ Faktor 2,5 als Blockteiler.

⁴⁶ Geregelt in SGB IX.

⁴⁷ Geregelt in SGB IX.

BVS-Schülerinnen und Schüler in Haftanstalten	12	6,5	1,5
BVS-Berufsvorbereitung in Teilzeit für Schülerinnen und Schüler mit Praktikumsvertrag.	15	15	1,5
BVS-Schülerinnen und Schüler in Maßnahmen der Agentur für Arbeit und sonst. Berufsvorbereitungseinrichtungen	12	17	1,5

Regelbedarf für Vollzeitmaßnahmen

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BVS-Ausbildungsvorbereitung ⁴⁸	30	14,5	1,5
BVS-Alpha ⁴⁹	30	12	1,5
BVS-Berufsvorbereitung für Menschen mit Behinderungen (teilqualifizierend) ⁵⁰	30	8	1,5
BVS-Berufsvorbereitung für neu zugewanderte Menschen mit Nachqualifizierungsbedarfen ⁵¹	26	22	1,5

c) Berufsfachschule

Berufsfachschule einjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Berufsqualifizierung BQ	24	16	1,6

Berufsfachschule teilqualifizierend zweijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Höhere Handelsschule	30	23	1,55
BFS Höhere Technischule	30	23	1,55

⁴⁸ AvDual und AvM-Dual.

⁴⁹ Alphabetisierungsklassen in der BVS.

⁵⁰ NEU: Bildungsgänge für schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen in der beruflichen Erstrehabilitation (festgestellt durch die Agentur für Arbeit) oder auf der Basis eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die allgemeinbildende Schule.

⁵¹ Aufgenommen werden schulpflichtige neu zugewanderte junge Menschen mit erstem oder mittlerem bzw. dementsprechendem Bildungsabschluss aus ihrem Herkunftsland, die keine oder sehr geringe Englischkenntnisse nachweisen können.

Berufsfachschule zweijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS Biologisch-technische Assistenz ⁵²	26	22	1,5
BFS Chemisch-technische Assistenz ⁵³	31	20	1,5
BFS Tourismus, Event- und Freizeitwirtschaft ⁵⁴	29	21	1,5
BFS Kaufmännische Assistenz – Fremdsprachen (M) ⁵⁵	29	21	1,5
BFS Kaufmännische Medienassistenz ⁵⁶	29	21	1,5
BFS Screen Design ⁵⁷	29	21	1,5
BFS für Sozialpädagogische Assistenz	24	16	1,5
BFS für Sozialpädagogische Assistenz ESA ⁵⁸	24	16	1,5
Umschulung für Sozialpädagogische Assistenz, 1. bis 3. Halbjahr ⁵⁹	32	16	1,5
Umschulung für Sozialpädagogische Assistenz, 4. Halbjahr ⁶⁰	6	16	1,5
BFS Pharmazeutisch-technische Assistenz ⁶¹	31	20	1,5
BFS Technische Kommunikation und Produktdesign ⁶²	30	20	1,5

Berufsfachschule dreijährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
BFS für Sozialpädagogische Assistenz berufsbegleitend	24	22	1,5

⁵² Anpassung der Grundstundenzahl von 20 auf 26 sowie der Basisfrequenz von 20 auf 22.

⁵³ Anpassung der Grundstundenzahl von 32 auf 31.

⁵⁴ Anpassung der Grundstundenzahl von 26 auf 29 sowie der Basisfrequenz von 22 auf 21.

⁵⁵ Anpassung der Grundstundenzahl von 32 auf 29 sowie der Basisfrequenz von 22 auf 21.

⁵⁶ Anpassung der Grundstundenzahl von 26 auf 29 sowie der Basisfrequenz von 22 auf 21.

⁵⁷ Anpassung der Grundstundenzahl von 26 auf 29 sowie der Basisfrequenz von 22 auf 21.

⁵⁸ NEU: Bildungsgang dauert 2 ½ Jahre und ist für Schülerinnen und Schüler mit erstem allgemeinen Schulabschluss vorgesehen; Einführung August 2017.

⁵⁹ NEU: Einführung 01.08.2018.

⁶⁰ NEU: Einführung 01.08.2018.

⁶¹ Anpassung der Grundstundenzahl von 32 auf 31.

⁶² Ehemals „Technisches Zeichnen“. Anpassung der Grundstundenzahl von 32 auf 30.

BFS Ernährung und Hauswirtschaft (vollqualifizierend) ⁶³	26	21	1,5
BFS Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Hauswirtschaft (vollqualifizierend)	18	8,5	1,5
BFS Wirtschaft und Verwaltung für Blinde und Sehbehinderte (teilqualifizierend) ⁶⁴	30	8,5	1,5
BFS Wirtschaft und Verwaltung für Menschen mit multiplen Behinderungen (teilqualifizierend)	22	8,5	1,5
BFS Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte (teilqualifizierend) ⁶⁵	30	7,5	1,55
BFS Technische Kommunikation und Produktdesign für Gehörlose ⁶⁶ (vollqualifizierend)	30	5	1,5
BFS Uhrmacherinnen und Uhrmacher (vollqualifizierend)	30	20	1,5
BFS Pflegeassistenten, Haus- und Familienpflege (vollqualifizierend) ⁶⁷	26	22	1,5

d) Fachoberschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachoberschule, Klassenstufe 12	30	23	1,6
Fachoberschule, Klassenstufe 12 Abend-/ Teilzeitform, zweijährig	14	23	1,6

e) Berufliche Gymnasien/ Berufsoberschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Berufsoberschule, zweijährig ⁶⁸	30	22	1,8
Vorstufe alle Fachrichtungen	34	22	1,7
Studienstufe: Fachrichtung Technik	34	20	1,8

⁶³ Anpassung der Grundstundenzahl von 22 auf 26 sowie der Basisfrequenz von 19 auf 21.

⁶⁴ Bildungsgang ist der Produktgruppe 241.02 (Sonderschulen) zugeordnet.

⁶⁵ Bildungsgang ist der Produktgruppe 241.02 (Sonderschulen) zugeordnet.

⁶⁶ Ehemals „Technisches Zeichnen für Gehörlose“

⁶⁷ NEU: Anpassung der Grundstundenzahl von 20 auf 26 sowie der Basisfrequenz von 19 auf 22.

⁶⁸ Anpassung der Grundstundenzahl von 34 auf 30.

Studienstufe: Fachrichtungen Wirtschaft und Pädagogik / Psychologie	34	22	1,8
---	----	----	-----

f) Doppelqualifizierung

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Doppelqualifizierender Bildungsgang 11 - 14	32	18	1,7

g) Fachschule

Fachschule ein- und eineinhalbjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachschule Agrarwirtschaft	30	23	1,7
Fachschule Fachlehrerinnen und Fachlehrer-Ausbildung „Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis“	18	7,5	1,7
Fachschule Farbe, Vorbereitungskurs	8	23	1,7
Fachschule Farbe	30	23	1,7
Fachschule Uhrmacherinnen und Uhrmacher	30	23	1,7

Fachschule zwei- und zweieinhalbjährig

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Fachschule Gestaltung (Gewandmeister)	38	23	1,7
Fachschule Hauswirtschaft (HWBL)	30	23	1,7
Fachschule Technik – allgemein	30	23	1,7
Fachschule Technik – Luftfahrt ⁶⁹	40	23	1,7
Fachschule Wirtschaft	30	23	1,7

⁶⁹ Faktor 1,6 als Blockteiler.

Erzieherinnen und Erzieher-Ausbildung – Fachschule

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und Heilerziehungspflege, grundständig dreijährig	24	19	1,6
Verkürzte Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und verkürzte Heilerziehungspflege, zweijährig ⁷⁰	30	19	1,6
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung und Heilerziehungspflege in Teilzeitform, dreijährig ⁷¹	16	19	1,7
Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung Lehrgang für Einwanderinnen und Einwanderer (EfE), dreijährig	22	13	1,6
Umschulung Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung, zweieinhalbjährig, 1. bis 3. Halbjahr ⁷²	40	19	1,7
Umschulung Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung, zweieinhalbjährig, 4. und 5. Halbjahr ⁷³	6	19	1,7

Fachschule Abend-/Teilzeitform

Maßnahmen	Grundstunden	Basisfrequenz	Faktor
Agrarwirtschaft – zweijährig	13	23	1,7
Chemietechnik – dreijährig	17	23	1,7
Gestaltung – dreijährig	17	23	1,7
Hauswirtschaft – dreijährig	17	23	1,7
Technik – dreijährig	17	23	1,7
Wirtschaft – dreijährig	17	23	1,7

⁷⁰ NEU: Einrichtung Heilerziehungspflege zum 01.08.2017.

⁷¹ NEU: Einrichtung Heilerziehungspflege in Teilzeitform zum 01.08.2018.

⁷² NEU: Einrichtung Bildungsgang zum 01.02.2018.

⁷³ NEU: Einrichtung Bildungsgang zum 01.02.2018.

h) Förderbedarfe

Förderbedarfe für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf verbesserte Bedarfsgrundlagen

Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler	WAZ pro Schülerin /Schüler (alle Ausbildungsjahre)
In Ausbildung mit Förderbedarf Lernen ⁷⁴	0,82
In Ausbildung mit Sprachförderbedarf (integriert) ⁷⁵	0,375
In Ausbildung mit Sprachförderbedarf (additiv) ⁷⁶	0,375
In der beruflichen Erstrehabilitation oder mit festgestelltem Assistenzbedarf ⁷⁷	2,06
In Haftanstalten	2,56
In Ausbildung (Dual plus FHR)	0,49
In BOS mit 2. Fremdsprache	0,45
In BFS vq (plus FHR)	0,05

4. Sonderbedarfe

Grundlage der Planungen ist die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Sonderbedarfe in den Schuljahren 2020/21 bis 2022/23 (in Lehrerstellen):⁷⁸

Schuljahr	2020/21	2021/22	2022/23
Vermeidung von Unterrichtsausfall	141	142	142
Integration/Inklusion	42	42	45
Personalräte ⁷⁹	8	8	8

⁷⁴ Schülerinnen und Schüler ohne oder mit schwachem Schulabschluss.

⁷⁵ Anschlussförderung unter anderem nach IVK, AvDual, AvM-Dual (analog zum Bedarf allgemeinbildender Schulen) im Rahmen der Studententafel für den jeweiligen Ausbildungsberuf, ggf. Sprachförderung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger.

⁷⁶ Zwei Stunden wöchentlich additive Sprachförderung in der betrieblichen Arbeitszeit der Auszubildenden.

⁷⁷ Bedarfe in der beruflichen Erstrehabilitation werden durch die Agentur für Arbeit festgestellt. Die Feststellung eines Assistenzbedarfs erfolgt für die Berufliche Bildung auf der Basis eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die allgemeinbildende Schule.

Die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler kann in inklusiven oder exklusiven Bildungsangeboten stattfinden.

Gilt auch für vollzeitschulische Bildungsgänge.

⁷⁸ Bedarfsentwicklung einschließlich von Komplementärbedarfen

⁷⁹ Gesamtpersonalrat, Vertrauensperson der Schwerbehinderten und schulische Personalräte.

Sonstige Sonderbedarfe	331	327	324
------------------------	-----	-----	-----

Zulässig sind Umschichtungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Sonderbedarfen.